

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Abt. Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Matthias Gröger
DW: 8576
m.groeger@lk-oe.at
GZ: II/1-0419/Grö-37

Per mail: sektion.V@bmrvdj.gv.at

**Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
geändert wird**

GZ: BMVRDJ-600.127/0002-V 1/2019

Wien, am 22. Mai 2019

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu Z 2 § 33 Abs. 3

Zukünftig soll die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser in die Frist nicht eingerechnet werden. Vorausgesetzt, das Anbringen (der Schriftsatz) langt überhaupt bei der Behörde (beim Gericht) ein und geht nicht auf dem Übermittlungsweg „verloren“.

Laut den Erläuternden Bemerkungen soll also die Gefahr des „Verlustes“ des Anbringens (des Schriftsatzes) auf dem Übermittlungsweg, ebenso wie bei durch einen Zustelldienst übermittelten Anbringen (Schriftsätze), der Einschreiter zu tragen haben.

Im Vergleich zum postalischen Anbringen leidet aber die Einbringung im elektronischen Verkehr nach wie vor unter einem gravierenden Nachteil. Bei der Einbringung im Rahmen des Zustelldienstes hat der Einbringer die Möglichkeit, den Nachweis der Übergabe an den Zustelldienst mit einem Aufgabeschein nachzuweisen, wohingegen der Einbringer von Anbringen im elektronischen Verkehr durch das bloße Abschicken einer elektronischen Nachricht keinen Nachweis der Aufgabe hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zur rechtlichen Qualität einer E-Mail-Nachricht zu verweisen, wonach eine Sendebestätigung bzw. selbst eine Empfangsbestätigung nicht den Nachweis des Zugangs beim Empfänger liefern kann.

Demzufolge müsste im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 konsequenterweise ebenso eine Regelung aufgenommen werden, dass zum Nachweis der Aufgabe von elektronischen Nachrichten deren Abgang aus dem Rechner der jeweiligen Person ausreicht.

Zu Z 4 § 44a Abs. 1

Großverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff sollen bereits ab „50“ (statt wie bisher „100“) voraussichtlich Beteiligten durchgeführt werden können.

Ob ein Großverfahren gem. § 44a AVG durchgeführt werden kann, hat die Behörde durch eine Prognoseentscheidung festzulegen. Die voraussichtliche Anzahl der Beteiligten muss demnach durch konkrete Ermittlungen der Behörde – unter Umständen durch „Ausbreitungsrechnungen“ – bestimmt werden (*Grabenwarter, ZfV 2000,721; List, Bestimmungen 92*).

Insbesondere bei Emissionen aus Stallungen stellt sich eine Ausbreitungsberechnung als äußerst aufwendig dar.

In der Steiermark sind beispielsweise gemäß § 25 Abs. 1 des Stmk. Baugesetztes bei immissionsträchtigen Bauvorhaben alle möglicherweise durch das geplante Vorhaben berührten Grundstückseigentümer zur Bauverhandlung zu laden. Allgemein gilt der Grundsatz, dass im Zweifel eher mehr Personen geladen werden, um einen möglichen Verfahrensmangel vorzubeugen. Durch die Herabsetzung der Beteiligtenzahl auf 50, kann bei einem landwirtschaftlichen Großprojekt, eine von der Behörde durchzuführende Prognoseentscheidung zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Insbesondere wären Kundmachungen per Edikt zulässig und gemäß § 44d AVG ist eine durch Edikt anberaumte Verhandlung öffentlich, daher volksöffentlich, während „einfache“ Verfahren grundsätzlich nur beteiligtenöffentlich sind. Bei landwirtschaftlichen Bauprojekten kann dies zur Teilnahme von Beteiligten führen, welche sich prinzipiell gegen jegliche Form der Tierhaltung aussprechen und Informationen und betriebsinternen Details in Erfahrung bringen, welche folglich für andere Zwecke gegen einen bauwerbenden Landwirt verwendet werden.

Eine Herabsetzung der Anzahl von „100“ auf „50“ würde außerdem zu einer Schlechterstellung der Beteiligten im Rechtsschutz führen, weil eine postalische

3/4

Verständigung der einzelnen Personen entfallen kann. Großverfahren bergen ein hohes Konfliktpotential zwischen Konsenswerber einerseits und Grundeigentümer und Naturraumbewirtschafter wie Bauern und Bäuerinnen andererseits, das keiner Ausgrenzung, sondern einer starken Beteiligung der involvierten Personen bedarf.

Auch die Frist zur Einbringung von Einwendungen von *mindestens* 6 Wochen und die damit verbundene Auflage sämtlicher Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht, kann bzw. soll in komplizierten Verfahren tunlichst von der Behörde verlängert werden (*Grabenwarter*, ZfV 2000, 722; *Kante*, Großverfahren 135f). Auch dieser Umstand kann zu einer ungewollten Verlängerung eines gesamten Verfahrens führen.

Einer Herabsetzung des Beteiligtenrahmens von 100 auf 50 wird aufgrund einer potentiellen Beeinträchtigung der Verfahrensökonomie bezüglich landwirtschaftlicher Bauvorhaben sowie der Schlechterstellung der Beteiligten im Rechtsschutz abgelehnt.

Zu Z 5 § 44a Abs.3 letzter Satz:

Die Ferialsperren für Kundmachungen durch Edikt sollen entfallen.

Auch diese vermeintlich als Verwaltungsvereinfachung angesehene Regelung wird kritisch gesehen, da bislang in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig gewesen ist.

Gerade in den Sommermonaten Juli und August befinden sich zahlreiche Bäuerinnen und Bauern auf den österreichischen Almen. Diese Zeit der intensiven Alpbewirtschaftung ist mit einer unregelmäßigen Ortsabwesenheit vom Heimbetrieb gekennzeichnet, sodass der Zugang zur Veröffentlichung von Edikten per Tagesmedien und elektronischen Medien auf Grund der Abgeschiedenheit der Alpregionen erheblich erschwert ist.

Aus Gründen des Rechtsschutzes für unsere Mitglieder wird es als notwendig angesehen, die Ferialsperre weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

4/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich